

Betriebs Berater

BB

11 | 2022

SanInsFoG ... Gemeinnützigkeitsrecht ... Accounting Managed Services ... Impfpflicht ...

14.3.2022 | 77. Jg.
Seiten 577–640

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F. LL.M., MBA LL.M., RA/FASr/FAInsR/FAMedR/StB
Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA
Ausgewählte Fragen zu den „Uniform Rules for Demand Guarantees 758“ der ICC unter der Lupe
des AGB-Rechts | 579

Dirk Schoene, RA
Die Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO – neue Anforderungen 2022 | 586

STEUERRECHT

Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH, und Dipl.-Finw. (FH) **Dr. jur. Klaus Liebl**, RiLG
Gemeinnützigkeitsrecht kompakt – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen für die Praxis – Teil II | 599

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Sylvia Weidinger, WP/StB, und **Katharina Engels**, WP
Accounting Managed Services – Vorteile und Herausforderungen | 619

ARBEITSRECHT

Holger Dahl und **Prof. Dr. Alfred Oppolzer**
Verfahren zur Beurteilung psychischer Gefährdungen bei der Arbeit | 628

Yannick Peisker und **Lena Bleckmann**
Die Impfung als Kündigungsgrund – Hürden und Lösungsvorschläge im Lichte der
einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG | 635

Dirk Schoene, RA

Die Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO – neue Anforderungen 2022

Am 1.1.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem die Vorschriften zur Eigenverwaltung reformiert. Die Anforderungen an einen Antrag auf Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung wurden erheblich verschärft und hierdurch die Möglichkeiten für Unternehmen, eine Insolvenz in Eigenregie durchzuführen, deutlich erschwert. Während für das Jahr 2021 eine Übergangsfrist galt, innerhalb derer man unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung nach altem Recht stellen konnte, sofern die wirtschaftliche Notlage auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen war, sind die Vorschriften des SanInsFoG seit dem 1.1.2022 zwingendes Recht.

Der Beitrag befasst sich mit den neuen Antragsvoraussetzungen des § 270a Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) und richtet dabei den Fokus auf die Eigenverwaltungsplanung. Er gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Auffassungen und setzt sich kritisch mit den einzelnen gesetzlichen Vorgaben sowie den hierzu publizierten Meinungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur auseinander.

I. Die Eigenverwaltungsplanung

Kernelement des neuen § 270a InsO ist die Eigenverwaltungsplanung, die einem Antrag auf Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung gemäß § 270a Abs. 1 InsO zwingend beizufügen ist. Vor Inkrafttreten des SanInsFoG war die Eigenverwaltungsplanung nicht gesetzlich geregelt. Einige der jetzt kodifizierten Voraussetzungen waren schon vor Inkrafttreten des SanInsFoG Bestandteil einer seriös vorbereiteten Eigenverwaltung. Insbesondere eine 13-Wochen-Liquiditätsplanung, die Darstellung der Krisenursachen sowie ein Grobkonzept wurden üblicherweise bereits vor einer Antragseinreichung erstellt und mit den wesentlichen Beteiligten abgestimmt.

Mit dem SanInsFoG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Die Eigenverwaltung soll rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet sein¹ und hierdurch die Qualität der Eigenverwaltungsverfahren erhöht werden. Legt der Insolvenzschuldner ein vollständiges und schlüssiges Konzept vor, hat das Gericht die (vorläufige) Eigenverwaltung anzuordnen, sofern keine anderen Ablehnungsgründe nach § 270b InsO bestehen. Wann eine Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig ist, lässt der Gesetzgeber offen. Ein Amtsermittlungsrecht besteht für das Gericht nicht. Es hat daher bei seiner Entscheidung nur die ihm bekannten Tatsachen zugrunde zu legen und darf seine Entscheidung nicht durch weitere Sachverhaltsaufklärung hinauszögern.²

Die fünf erforderlichen Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung sind in § 270a Abs. 1 Nr. 1–5 InsO aufgeführt: ein Finanzplan, ein

Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den wesentlichen Stakeholdern, eine Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung insolvenzrechtlicher Vorgaben sowie eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten im Vergleich zum Regelverfahren.

1. Der Finanzplan gemäß § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO

a) Umfang des Finanzplans

Einer der wesentlichen Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung ist der Finanzplan, der nach dem Wortlaut „den Zeitraum von sechs Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sicher gestellt werden soll“.

Nach der Gesetzesbegründung gelten für die Aufstellung des Finanzplans die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze.³ Diese Formulierung lässt allerdings offen, ob eine einfache Liquiditätsplanung genügt oder ob eine integrierte Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätsplanung vorzulegen ist. In der Literatur wird vereinzelt unter Bezugnahme auf die Grundsätze des IDW ES 9 n.F. vertreten, dass der Finanzplan grundsätzlich im Rahmen einer integrierten Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätsplanung auf Monatsbasis zu erstellen ist.⁴ Ein Vergleich mit anderen Normen der Insolvenzordnung, in denen der Begriff des Finanzplans verwendet wird, hilft hier nicht weiter. Die Anforderungen an einen Finanzplan, wie er für eine Schutzschirmbescheinigung nach § 270d InsO verlangt wird, sowie an den Finanzplan, der einem Insolvenzplan in der Variante eines Earn-out-Plans gemäß § 229 InsO beizufügen ist, sind nicht einheitlich. Gleiches gilt für den zur Begründung einer positiven Fortführungsprognose gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 InsO zu erstellenden Finanzplan. Auch bei diesen Vorschriften besteht Uneinigkeit, welchen Umfang die Finanzplanung haben muss. Ein wesentlicher Streitpunkt ist hierbei, ob eine integrierte Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätsplanung vorzulegen ist.

Dem Wortlaut des § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO kann das Erfordernis einer integrierten Planung nicht entnommen werden. Im Umkehrschluss zu der amtlichen Überschrift des § 229 InsO, die neben dem Finanzplan auch ausdrücklich eine Ergebnisplanung sowie eine Vermögensübersicht vorsieht, lässt sich herleiten, dass der Finanzplan i. S. d. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht zwingend eine Ergebnisplanung und eine Vermögensübersicht enthalten muss. Einem Insolvenzantrag

1 BT-Drs. 19/24181, 94.

2 *Kreutz/Ellers*, in: BeckOK InsO, 25. Ed., Stand: 15.10.2021, § 270b, Rn. 13; *Ballmann/Ilbruck*, DB 2021, 1450, 1453.

3 BT-Drs. 19/24181, 204.

4 *Ballmann/Ilbruck*, DB 2021, 1450, 1452; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZInsO 2021, 1116, 1121 f.; *Prütting*, in: Kübler/Prütting/Bork, Kommentar zur Insolvenzordnung, 90. EL 2022, § 270a, Rn. 17.

ist ohnehin regelmäßig zumindest eine Vermögensübersicht beizufügen. Zu berücksichtigen ist, dass bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) überwiegend eine integrierte Unternehmensplanung, also die Verknüpfung von Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätsplanung, nicht vorhanden ist. Dies stellt für sich genommen noch kein Indiz dafür dar, dass diese Unternehmen grundsätzlich nicht eigenverwaltungsgeeignet wären. Für solche Unternehmen als Zugangshürde zur Eigenverwaltung nunmehr zu verlangen, eine integrierte Planung vorzulegen, würde ihnen von vornherein den Zugang zur Eigenverwaltung verwehren. Eine integrierte Unternehmensplanung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.⁵

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Finanzplans soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Fortführung nicht durch die nachteilige Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere des Anlagevermögens, finanziert wird.⁶ Erlöse aus der Veräußerung von nicht notwendigem Betriebsvermögen sind regelmäßig nicht nachteilig. Unklar ist dies bei einer Sale-and-Lease-Back-Finanzierung. Diese ist zwar ein anerkanntes Finanzinstrument, es muss jedoch im konkreten Fall dargelegt werden, warum deren Inanspruchnahme keinen Nachteil für die Gläubiger verursacht.

b) Finanzierungsquellen

Das Gesetz verlangt, dass die Finanzplanung eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthalten muss, durch welche die Fortführung des Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens im vorgegebenen Zeitraum von sechs Monaten sichergestellt werden soll. Hierbei sind alle insolvenzrechtlichen Sondereffekte zu berücksichtigen, sodass eine auf das Insolvenzzenario angepasste Liquiditätsplanung erstellt werden muss. In die Liquiditätsplanung sind dabei die Effekte aus dem Insolvenzgeld und aus der Nichtbegleichung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Insolvenzforderungen einzustellen.⁷ Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus verkürzten Zahlungszielen bzw. Vorauskassenzahlungen gegenüber Lieferanten und Dienstleistern. Die Kündigung von Kreditlinien und das Einfrieren von Guthabenkonten müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Liquiditätsplanung auf belastbaren Zahlen der Buchhaltung basiert.⁸ Ist die Buchführung des Unternehmens mangelhaft oder unvollständig, stellt dies einen Ausschlussgrund für die Eigenverwaltung gemäß § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO dar, weil die Planung in diesem Fall weder schlüssig noch vollständig wäre.⁹ Stellt sich dies erst später heraus, kann eine zunächst angeordnete (vorläufige) Eigenverwaltung nach § 270e Abs. 1 Nr. 1b) bzw. § 272 Abs. 1 Nr. 1b) InsO wieder aufgehoben werden.

Als Voraussetzung für die Berücksichtigung von Finanzierungsquellen dient nach der Gesetzesbegründung die „überwiegende Wahrscheinlichkeit der Möglichkeit der Inanspruchnahme solcher Finanzierungsquellen“. Als Beispiel führt die Gesetzesbegründung sodann echte oder unechte Massekredite an, „deren Abschluss noch unter dem Vorbehalt der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens und der Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten steht“.¹⁰

Diese Formulierung ist missverständlich. Sie könnte fälschlicherweise dahingehend verstanden werden, dass eine ausreichende Wahrscheinlichkeit erst erreicht ist, wenn die erforderlichen Vereinbarungen allein unter der aufschiebenden Bedingung der Eröffnung des vorläufigen Verfahrens nicht nur ausverhandelt, sondern bereits abgeschlossen sind. Dies geht an der Praxis vorbei. Auf den sicheren Eintritt kommt es – auch nach der amtlichen Begründung – gerade nicht an.¹¹

Vor der Offenlegung von zugesagten Finanzierungsbeiträgen Dritter ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Geheimhaltungsinteresse besteht bzw. dieses vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall wird in Teilen der Literatur angeregt, den Stand der Verhandlungen in einer gesonderten Anlage zum Insolvenzantrag darzustellen und das Insolvenzgericht zu bitten, diese in einen Sonderband zur Insolvenzakte zu nehmen. Dieser kann von einem etwaigen Akteneinsichtersuchen ausgenommen werden.¹² Dies ist allerdings mit dem Insolvenzgericht vorher abzustimmen.

c) Planungszeitraum

Für die Liquiditätsplanung schreibt das Gesetz einen Planungszeitraum von sechs Monaten vor. Dieser Zeitraum umfasst sowohl das vorläufige Insolvenzantragsverfahren als auch in der Regel die ersten drei Monate des eröffneten Verfahrens. Grundsätzlich ist es zwar möglich, innerhalb dieser Frist das Insolvenzverfahren mittels Insolvenzplan vollständig zum Abschluss zu bringen. Dies dürfte jedoch eher die Ausnahme sein. Dass es sich bei der Sechs-Monats-Frist um einen angenommenen Durchschnittswert für den erfolgreichen Abschluss einer Eigenverwaltung (inklusive drei Monate vorläufiges Insolvenzverfahren) handelt,¹³ ist angesichts einer Vielzahl von deutlich länger dauernden Eigenverwaltungsverfahren und einer sehr überschaubaren Anzahl von Verfahren, die in weniger als drei Monaten nach Verfahrenseröffnung zum Abschluss gebracht werden konnten, empirisch betrachtet unzutreffend. Der Sechs-Monats-Zeitraum soll vielmehr den Gläubigern einen plausiblen Eindruck vom Weg des Sanierungsprozesses vermitteln und zumindest den Zeitraum bis zur ersten Gläubigerversammlung abbilden,¹⁴ die gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO innerhalb der ersten drei Monate nach Verfahrenseröffnung stattzufinden hat.

Erfahrungsgemäß erfolgt die Verfahrensaufhebung nach erfolgreicher Annahme und rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht erst rund vier bis sechs Monate nach der Verfahrenseröffnung. Bei einem Asset Deal, bei dem lediglich die Vermögensgegenstände auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden, schließt sich an den erfolgreichen Verkauf regelmäßig eine mehrjährige Abwicklung des Rechtsträgers der Insolvenzschuldnerin an. In der Diskussion der Fachöffentlichkeit wird teilweise vertreten, dass Sinn und Zweck des sechsmonatigen Planungszeitraums die Sicherstellung einer in sich schlüssigen und wirtschaftlich vertretbaren Eigenverwaltungsplanung sei und dies nur dann Sinn mache, wenn der gesamte prognostizierte Eigenverwaltungszeitraum von dieser Planung abgedeckt sei.¹⁵

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Sechs-Monats-Zeitraum soll nicht den gesamten Zeitraum der Eigenverwaltung bis zur Verfahrensaufhebung abdecken, sondern dem eigenverwaltenden Schuldner ausreichend Zeit geben, den Geschäftsbetrieb sowohl während des vorläufigen Verfahrens als auch in der Regel drei Monate nach Verfahrenseröffnung mit ausrei-

5 Harder, in: Kluth u. a., Das neue Restrukturierungsrecht, 2022, § 18, Rn. 22.

6 BT-Drs. 19/24181, 204; Harig/Höfer/Reus, NZI 2021, 993, 994.

7 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1451.

8 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1451.

9 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1451.

10 BT-Drs. 19/24181, 204.

11 BT-Drs. 19/24181, 204; Erbe, NZI 2021, 753, 755; Harig/Höfer/Reus, NZI 2021, 993, 994.

12 Frind, ZIP 2021, 171, 175; Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 755; Sämisch/Noffz/Haug, ZRI 2021, 741, 743.

13 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1451 f.

14 Frind, ZIP 2021, 171, 174.

15 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1451 f.; Harder, in: Kluth u. a., Das neue Restrukturierungsrecht, 2022, § 18, Rn. 22.

chender Liquidität fortzuführen. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann die Eigenverwaltung alle Maßnahmen ergreifen, um das Insolvenzverfahren innerhalb des sich daran anschließenden Zeitraums erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Dabei wird regelmäßig schon während des vorläufigen Insolvenzverfahrens ein M&A-Prozess initiiert, dessen Erkenntnisse, insbesondere das Sanierungskonzept des potentiellen Erwerbers, in die weitere Unternehmensplanung mit einzubeziehen sind.

Bei einer Sanierung durch Übertragung der Anteile des Unternehmens auf einen neuen Investor mittels Insolvenzplan oder bei einem Asset Deal wird der zukünftige Eigentümer sein eigenes Sanierungskonzept erstellen und dem Eigenverwaltungsteam diejenigen Maßnahmen vorgeben, die vor Wirksamwerden der Veräußerung im Rahmen des eröffneten Insolvenzverfahrens umzusetzen sind. Inhalt eines solchen Konzeptes sind regelmäßig leistungswirtschaftliche Maßnahmen wie z. B. die Anpassung der Personalstruktur an das Zukunftskonzept, die Beendigung von nach Auffassung des Investors nachteiligen Verträgen sowie weitere Restrukturierungsmaßnahmen. Die wirtschaftlichen Effekte solcher Maßnahmen greifen in der Regel frühestens vier Monate nach Verfahrenseröffnung. Würde man verlangen, dass die Eigenverwaltungsplanung das gesamte Insolvenzverfahren abdeckt, so müsste die Eigenverwaltung Mutmaßungen darüber anstellen, welche Sanierungsmaßnahmen der noch unbekannte spätere Investor umzusetzen gedenkt. Zudem gibt es Eigenverwaltungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken können.

Eine plausible Finanzplanung über den gesamten voraussichtlichen Zeitraum des Insolvenzverfahrens mit Prognosen zu einem etwaigen Verkaufserlös ist in der Praxis vor Antragstellung nicht seriös umsetzbar.¹⁶ Der gesetzliche Rahmen von sechs Monaten ist daher bewusst gewählt und muss auch nicht im Wege korrigierender Auslegung erweitert werden.¹⁷

d) Deckung der Verfahrenskosten im Planungszeitraum

Der Finanzplan hat eine fundierte Darstellung zu enthalten, aus welcher sich ergibt, dass die Deckung der Kosten des Verfahrens in dem relevanten Sechs-Monats-Zeitraum sichergestellt ist. Damit sind insbesondere die Kosten des (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens einschließlich der Beraterkosten gemeint.¹⁸ Wie zuvor dargestellt wird die Verfahrensbeendigung regelmäßig nicht in diesen Zeitraum fallen, sodass die Kosten des (vorläufigen) Sachwalters sowie des Insolvenzgerichts hier nicht berücksichtigt werden müssen.

In der Literatur wird vereinzelt vertreten, dass die Darstellung die gesamten Kosten des Verfahrens umfassen muss, unabhängig davon, ob sie innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten anfallen oder nicht. Hierzu sollen sowohl die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters als auch die Gerichtskosten zählen.¹⁹

Diese Auffassung erkennt, dass eine plausible Ermittlung der Verfahrenskosten für den (vorläufigen) Sachwalter und das Gericht regelmäßig erst im späteren Verlauf des Insolvenzverfahrens möglich sein wird. Wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Verfahrenskosten ist der Wert der verwalteten Insolvenzmasse. Dieser wird unter anderem dadurch bestimmt, welchen Kaufpreis ein Investor im Rahmen des M&A-Prozesses bereit ist, für das Unternehmen zu zahlen. Würde man der vorgenannten Auffassung folgen, so müsste zudem ggf. auch der Erlös aus einem M&A-Prozess mit in die Planung einbezogen werden, soweit dieser zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet werden soll.²⁰ Vor Antragstellung ist der Erlös aus einem noch zu

initiierten M&A-Prozess jedoch noch gar nicht bekannt. Mutmaßungen über einen möglichen Verkaufserlös anzustellen, ist dabei wenig zielführend. In der Praxis zeigt sich regelmäßig, dass das Ergebnis eines M&A-Prozesses oft deutlich von der ursprünglichen Prognose der Beteiligten abweicht, und zwar sowohl in die eine als auch in die andere Richtung.

Der Gesetzgeber spricht daher in der Gesetzesbegründung bewusst davon, dass die in diesem Zeitraum verfügbaren liquiden Mittel „die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ermöglichen“ müssen.²¹ Im Ergebnis ist festzuhalten, dass lediglich die liquiditätswirksam anfallenden Kosten in den ersten sechs Monaten ab Antragstellung darzustellen sind und die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters sowie die Gerichtskosten hierzu in den meisten Fällen nicht zählen.

2. Das Sanierungskonzept

Gemäß § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO ist der Eigenverwaltungsplanung ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens beizufügen, welches eine Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen, welche zur Erreichung dieses Ziels in Aussicht genommen werden, beschreibt. Nach der Gesetzesbegründung hängen Darstellungstiefe und Detaillierungsgrad von der Größe und den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens ab.²² Aus der Formierung des Gesetzeswortlauts wird dennoch vereinzelt abgeleitet, dass Gerichte die Vorlage eines IDW S6-Gutachtens verlangen könnten.²³ Mit der herrschenden Meinung ist indes davon auszugehen, dass ein Konzept, welches den Anforderungen IDW S6 genügt, nicht erforderlich ist.²⁴

Bei Art, Ausmaß und Ursachen der Krise ist darzustellen, ob es sich um eine finanzielle und/oder um eine operative Krise handelt.²⁵ Ziel der Eigenverwaltungsplanung kann eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmensträgers, also der Gesellschaft sein, entweder ohne Änderung der Gesellschafterstruktur oder begleitend mit einer gesellschaftsrechtlichen Restrukturierung. In Betracht kommt zudem eine übertragende Sanierung auf einen neuen Eigentümer, sei es durch Insolvenzplan oder im Wege eines Asset Deals. In gut begründeten Ausnahmefällen kann auch die Liquidation Ziel der Eigenverwaltung sein,²⁶ wobei hierfür das Regelverfahren grundsätzlich besser geeignet sein dürfte.

Warum das Eigenverwaltungsverfahren besser geeignet ist als ein Regelinsolvenzverfahren, muss an dieser Stelle hingegen nicht begründet werden.²⁷

Abschließend gehört zum Sanierungskonzept die Erläuterung des Ziels der Eigenverwaltung und die Beschreibung der Maßnahmen, welche zur Erreichung des Ziels durchgeführt werden sollen. Streitig ist, ob bereits konkrete Sanierungsmaßnahmen dargestellt werden müssen²⁸

16 *Sämisch/Noffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 743.

17 *Kreutz/Ellers*, in: BeckOK InsO, 25. Ed., Stand: 15.10.2021, § 270a, Rn. 12c.

18 BT-Drs. 19/24181, 204.

19 *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 756.

20 *Sämisch/Noffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 743.

21 BT-Drs. 19/24181, 204.

22 BT-Drs. 19/24181, 204.

23 *Proske*, ZRI 2020, 641, 643.

24 *Erbe*, NZI 2021, 753, 755; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZIP 2021, 617, 620; *Ballmann/Illbruck*, DB 2021, 1450, 1452; *Frind*, ZIP 2021, 171, 175; *Harder*, in: Kluth u. a., Das neue Restrukturierungsrecht, 2022, § 18, Rn. 22.

25 *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 756.

26 *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 756; *Harig/Höfer/Reus*, NZI 2021, 993, 994.

27 *Kreutz/Ellers*, in: BeckOK InsO, 25. Ed., Stand: 15.10.2021, § 270a, Rn. 13; a. A. ohne nähere Erläuterung *Ballmann/Illbruck*, DB 2021, 1450, 1452.

28 So *Erbe*, NZI 2021, 753, 755; *Hain*, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 9, Rn. 17; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZIP 2021, 617, 624; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZInsO 2021, 1116, 1120.

oder ob es ausreicht, auf einen noch zu initiierten Verkaufsprozess hinzuweisen. Vereinzelt wird ein Konzept nach den Anforderungen des BGH zur Vorlage eines Sanierungskonzepts im Rahmen der Insolvenzanfechtung verlangt²⁹ oder ein Konzept nach IDW ES 9 n. F.³⁰

In Fällen, in denen eine Sanierung unter Beibehaltung der Gesellschafterstruktur geplant ist, dürfte dies tatsächlich in den überwiegenden Fällen vertretbar sein, wobei auch hier eine Ausnahme bei einem plötzlichen, unverschuldeten Eintritt der Insolvenzreife gemacht werden sollte. Ist hingegen eine Sanierung des Unternehmensträgers unter Veränderung der Anteilseignerstruktur oder eine übertragende Sanierung im Wege eines Asset Deals beabsichtigt, so ist im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht klar, welche Sanierungsmaßnahmen der zukünftige Eigentümer umsetzen möchte. Gerade bei der Frage, ob Personalrestrukturierungsmaßnahmen durchzuführen sind oder ob bestimmte Verträge beendet werden sollen, haben verschiedene Investoren zum Teil völlig unterschiedliche Konzepte für die Fortführung des Unternehmens. Ein Investor, der aufgrund fehlender eigener Produktionskapazitäten den Geschäftsbetrieb erwerben möchte, um die zusätzlichen Produktionskapazitäten zu nutzen und die bei ihm bereits vorhandenen Aufträge abzuarbeiten, wird wenig oder kein Personal abbauen. Ein Investor, der sich hingegen auf die lukrativen Aufträge des Unternehmens konzentrieren und diverse, nicht wirtschaftliche Verträge gemäß §§ 103 ff. InsO vor der Übernahme beenden lassen möchte, wird dies in den meisten Fällen nur mit entsprechenden Personalrestrukturierungsmaßnahmen umsetzen.

Die Beschreibung des „Ziels“ der Eigenverwaltung ist dementsprechend dahingehend zu verstehen, dass eine allgemeine Erläuterung des Wegs ausreichend ist, durch den die in § 1 InsO vorgegebene bestmögliche Gläubigerbefriedigung erreicht werden soll.³¹ Sofern bei Antragstellung bereits feststeht, dass die Sanierung des Unternehmens nur durch Verkauf an einen neuen Eigentümer umgesetzt werden kann, muss ein allgemeiner Hinweis auf den beabsichtigten oder ggf. bereits eingeleiteten Verkaufsprozess genügen.

Soll der Unternehmensträger ohne wesentliche Veränderung der Anteilseignerstruktur saniert werden, so wird man regelmäßig erwarten können, dass hier bereits ein Konzept existiert, welches die Darstellung der geplanten Sanierungsmaßnahmen und die sich hieraus ergebenden operativen und finanziellen Effekte beschreibt.

3. Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Stakeholdern

Die Eigenverwaltungsplanung muss gemäß § 270a Abs. 1 Nr. 3 InsO eine Darstellung des Verhandlungsstandes mit den Beteiligten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen enthalten. Genannt sind hier die Gläubiger, die am Schuldner beteiligten Personen und Dritte. Hierdurch soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, eine erste Einschätzung zur Geeignetheit der Maßnahmen vorzunehmen.³² Dabei genügt es regelmäßig, eine grobe Zusammenfassung der Verhandlungen darzustellen. Einzelheiten brauchen nicht mitgeteilt werden, da dies gegebenenfalls die Sanierungsbemühungen erschweren könnte.³³ Hier ist besonders darauf zu achten, ob mit den Verhandlungspartnern Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Ist dies der Fall, so wird in der Literatur angeregt, den Stand der Verhandlungen in einer gesonderten Anlage zur Eigenverwaltungsplanung darzustellen und das Insolvenzgericht zu bitten, diese in einen Sonderband zur Insolvenzakte zu nehmen. Bei einem Akteneinsichtersuchen ist der Sonderband sodann von der Akteneinsicht auszuneh-

men.³⁴ Ob das zuständige Insolvenzgericht hierzu allerdings bereit ist, sollte vorab im Rahmen des Vorgesprächs geklärt werden.

Wurden im Vorfeld bewusst keine Verhandlungen mit wesentlichen Gläubigern geführt, weil z. B. das Risiko der Fälligkeit von Forderungen drohte, so ist auch dies offen zu legen und ggf. zu begründen.³⁵

4. Darstellung der Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten

Im Rahmen des Eigenverwaltungsverfahrens muss der Insolvenzschuldner sicherstellen, dass die insolvenzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine normale Geschäftsführung kann dies regelmäßig nicht leisten und sollte schon aufgrund der erheblichen Haftungsrisiken im eigenen Interesse insolvenzrechtlich erfahrene Berater hinzuziehen.

Nach der Gesetzesbegründung bieten sich drei Möglichkeiten, diese Anforderungen zu erfüllen: Die entsprechende Expertise kann direkt durch den Schuldner selbst bzw. durch seine Organmitglieder erfüllt werden. Hierfür wird üblicherweise ein in Restrukturierungsverfahren erfahrener Berater die Rolle des Chief Insolvency Officers (CIO) übernehmen und zum weiteren Geschäftsführer bzw. Vorstand bestellt werden. Es genügt allerdings auch, dass die Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten durch einen Generalbevollmächtigten übernommen wird. Zulässig ist zudem, durch Abschluss eines entsprechenden Beratungsvertrages einen Berater mit entsprechender insolvenzrechtlicher Expertise zu mandattieren, um während des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens sowie des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens die Einhaltung der insolvenzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.³⁶ Damit hat der Gesetzgeber der Auffassung, im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens sei die Übernahme der Organstellung durch eine insolvenzrechtlich erfahrene Person zwingend geboten,³⁷ eine klare Absage erteilt.

5. Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten

Letzter Bestandteil der Eigenverwaltungsplanung soll eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten sein, die im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren und im Verhältnis zur Insolvenzmasse voraussichtlich anfallen werden. Hier sind insbesondere die Verfahrenskosten sowie sämtliche Beraterkosten aufzuführen. Im Gegensatz zum Finanzplan, der lediglich für die ersten sechs Monate gilt, sind bei dem Vergleich auch diejenigen Beraterkosten darzustellen, die aufgrund späterer Fälligkeit außerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums anfallen.³⁸

a) Beraterkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Eigenverwaltungsantrags

Beraterkosten, die bereits im Vorfeld des Antrags auf Anordnung der Eigenverwaltung angefallen sind, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.³⁹ Die Gegenmeinung verkennt, dass der Kostenvergleich dazu

29 Hain, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 9, Rn. 17.

30 Steffan/Oberg/Poppe, ZInsO 2021, 1116, 1120.

31 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1452.

32 BT-Drs. 19/24181, 204 f.; Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1452.

33 BT-Drs. 19/24181, 204 f.; Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 756; Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1452; Graf-Schlicker, in: Graf-Schlicker, InsO, 6. Aufl. 2022, § 270a, Rn. 14.

34 Frind, ZIP 2021, 171, 175; Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 756.

35 Hain, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, §§ 9, Rn. 18; Kreuzt/Ellers, in: BeckOK InsO, 25. Ed., Stand: 15.10.2021, § 270a, Rn. 12c.

36 BT-Drs. 19/24181, 205.

37 Hölzle, INDAT-Report, Ausgabe 04/2020, 32.

38 Ballmann/Illbruck, DB 2021, 1450, 1452.

39 Hain, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 9, Rn. 18; a. A. Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 757.

dient, abzuwägen, ob das Eigenverwaltungsverfahren deutlich teurer sein wird als das Regelinsolvenzverfahren und ob dennoch die Eigenverwaltung der Regelinsolvenz vorzuziehen ist. Die Kosten für die §Antragsvorbereitung sind allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits angefallen, sodass insoweit keine Mehr- oder Minderkosten entstehen können. Zudem spricht der Gesetzeswortlaut ausdrücklich von denjenigen Kosten, die „im Rahmen der Eigenverwaltung [...] voraussichtlich anfallen werden“. Anzugeben sind daher ausschließlich die zukünftigen Beraterkosten, die ab Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung anfallen werden, zumal auch im Regelverfahren die Kosten der Vorbereitung des Insolvenzantrags nicht angegeben werden.⁴⁰

b) Beraterkosten, die in beiden Verfahren anfallen

Beratungskosten, die sowohl in der Eigenverwaltung als auch im Regelinsolvenzverfahren anfallen, sind dabei auch auf beiden Seiten der Vergleichsrechnung abzubilden. Dies betrifft beispielsweise arbeitsrechtliche Beratung, die Kosten für den sachverständigen Bewerter des Anlagevermögens, die Liquiditätsplanung sowie die Kosten der Beratung beim Verkaufsprozess, sowohl durch den M&A-Berater als auch durch eine Anwaltskanzlei bzgl. der Verkaufsverhandlungen nebst Erstellung der Transaktionsdokumente.⁴¹

c) Vergütungsbegrenzungsvereinbarungen

Bereits vor Inkrafttreten des SanInsFoG wurde von einigen Insolvenzgerichten bei Antragstellung eine solche Vergleichsrechnung verlangt, wobei die Gerichte zum Teil auch den vorläufigen Sachwalter beauftragt haben, diese zu erstellen. Hier hatte sich in der Praxis etabliert, anstelle der Vorlage einer Vergleichsrechnung eine Vergütungsbegrenzungsvereinbarung abzuschließen, wonach die Kosten des (vorläufigen) Sachwalters und der Eigenverwaltungsberatung in Summe maximal demjenigen Betrag entsprechen dürfen, den ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter für dieses Verfahren bei einer Regelinsolvenz abgerechnet hätte.⁴² Ob die Insolvenzgerichte auch zukünftig eine solche Vergütungsbegrenzungsvereinbarung als ausreichend akzeptieren, bleibt abzuwarten.⁴³ Auch hier ist dringend anzuraten, dies im Rahmen des Vorgesprächs mit dem zuständigen Insolvenzgericht vor der Antragseinreichung abzustimmen.

d) Zuschlagsfaktoren

Verlangt das zuständige Insolvenzgericht eine konkrete Vergleichsrechnung, so stellt sich auch hier die bereits oben dargestellte Problematik, dass die Verwaltervergütung zum Zeitpunkt der Antragstellung mangels Kenntnis des Wertes der verwalteten Insolvenzmasse nicht annähernd seriös ermittelt werden kann.⁴⁴ Unklar ist darüber hinaus, welche Zuschlagsfaktoren bei der Vergleichsrechnung in Ansatz gebracht werden können. Dass Zuschlagsfaktoren vollständig außer Betracht zu lassen sind,⁴⁵ ist jedoch abzulehnen. Bei einem Regelinsolvenzverfahren mit Betriebsfortführung stellen die Zuschlagsfaktoren einen wesentlichen Teil der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters dar. Daher sind zumindest solche Zuschlagsfaktoren auf beiden Seiten anzusetzen, bei denen relativ sicher ist, dass diese geltend gemacht werden können.

Gerade hier muss zudem berücksichtigt werden, dass einzelne Zuschlagsfaktoren nur bei der Regelinsolvenzverwaltung anfallen oder zumindest deutlich höher ausfallen als bei der Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters. So dürften beispielsweise Zuschlagsfaktoren für die Insolvenzgeldvorfinanzierung oder für einen Gläubigerausschuss

bei beiden Verfahrensarten unterschiedlich hoch anzusetzen sein. Während bei einem Regelinsolvenzverfahren der (vorläufige) Insolvenzverwalter diese Tätigkeiten übernimmt, wird dies in der Eigenverwaltung vorwiegend durch die eigenverwaltende Schuldnerin abgedeckt. Der (vorläufige) Sachwalter hat lediglich eine Überwachungs- oder Unterstützungsfunktion, sodass in der Vergleichsrechnung der Zuschlagsfaktor des (vorläufigen) Sachwalters geringer anzusetzen ist als der des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Es ist somit grundsätzlich erforderlich und zulässig, bei der Vergleichsrechnung die entsprechenden Zuschlagsfaktoren auf beiden Seiten unterschiedlich hoch in Ansatz zu bringen.⁴⁶

II. Einzureichende Erklärungen

Neben der vorstehend dargestellten Eigenverwaltungsplanung hat der Schuldner dem Antrag gemäß § 270a Abs. 2 InsO noch drei Erklärungen beizufügen. Dahinter steht der Gedanke, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, der Schuldner werde bereit und in der Lage sein, seine Geschäftsführung am Interesse der Gesamtgläubigerschaft auszurichten.⁴⁷ Der Antragsteller muss angeben, ob die dort genannten Umstände vorliegen und falls ja, weitere Erklärungen dazu abgeben, warum zum Beispiel Zahlungsrückstände bestehen bzw. warum ein Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtungen vorliegt. Das Gericht hat gemäß § 270b Abs. 2 InsO im Rahmen einer Gesamtabwägung zu entscheiden, ob trotz Vorliegens dieser Umstände eine (vorläufige) Eigenverwaltung angeordnet werden kann. In diesen Fällen soll die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nur dann erfolgen, wenn „trotz dieser Umstände“ zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten.

1. Zahlungsverzug

Zunächst ist zu erklären, ob und in welchem Umfang sich der Schuldner gegenüber welchen Gläubigern in Verzug mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder gegenüber Lieferanten befindet. Liegt ein solcher Verzug vor, so ist eine entsprechende Gläubigerliste mit Bezeichnung der betroffenen Gläubiger sowie der Art und Höhe der Forderungen beizufügen.⁴⁸

2. Vorausgegangene Sanierungsverfahren

Des Weiteren ist anzugeben, ob und in welchen Verfahren zu Gunsten des Antragstellers innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Eigenverwaltungsantrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach der Insolvenzzordnung oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) angeordnet wurden. Gab es solche Anordnungen in der Vergangenheit, so legt dies nach Auffassung des

40 *Erbe*, NZI 2021, 753, 756.

41 *Bernsau/Weniger*, BB 2020, 2571, 2573; *Graf-Schlicker*, in: *Graf-Schlicker*, InsO, 6. Aufl. 2022, § 270a, Rn. 14.

42 *Ballmann/Ilbruck*, DB 2021, 1450, 1452.

43 *Ablehnend Harder*, in: *Kluth u. a.*, Das neue Restrukturierungsrecht, 2022, § 18, Rn. 33.

44 So schon *Proske*, ZRI 2020, 641, 643; *Bernsau/Weniger*, BB 2020, 2571, 2573; *Sämisch/Noffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 743; *Erbe*, NZI 2021, 753, 756; *Martini*, in: *Bieg/Borchardt/ Frind*, Unternehmenssanierung, 2021, Teil 3 E. III. 2. e), Rn. 29.

45 *Frind*, ZIP 2021, 171, 176; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZInsO 2021, 1116, 1124; *Harder*, in: *Kluth u. a.*, Das neue Restrukturierungsrecht, 2022, § 18, Rn. 22.

46 *Sämisch/Noffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 743; a. A. *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 757.

47 *BT-Drs.* 19/24181, 204.

48 *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 757.

Gesetzgebers den Schluss nahe, dass die Durchführung der Eigenverwaltung nicht im Gläubigerinteresse ist.⁴⁹ Der wiederholten Inanspruchnahme von Sanierungshilfen soll dabei nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Indizwirkung zukommen, dass es dem Schuldner trotz der bereits in Anspruch genommenen Sanierungsinstrumente bislang nicht erfolgreich gelungen ist, eine nachhaltige Sanierung des Unternehmens zu erreichen.⁵⁰

3. Verstoß gegen Offenlegungspflichten

Abschließend ist gemäß § 270a Abs. 2 Nr. 3 InsO zu erklären, ob der Insolvenzschuldner seinen Offenlegungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch in den letzten drei Geschäftsjahren nachgekommen ist. Bei einem Verstoß gegen eine Offenlegungspflicht ist zu darzulegen, warum es zu der Pflichtverletzung kam. Eine nachvollziehbare Begründung wäre beispielsweise, dass trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers dieser aufgrund von Personalengpässen seine Prüfung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen konnte.

III. Fazit

Die Verschärfung der Anforderungen an den Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung sind teilweise überzogen. Die Intention, den Insolvenzgerichten einen Leitfaden an die Hand zu geben, anhand dessen die Geeignetheit des Falles für ein Eigenverwaltungsverfahren geprüft werden kann, wurde durch die strengen, teilweise zudem sehr allgemeinen und auslegungsbedürftigen Formulierungen nicht erreicht. Es ist zu befürchten, dass die Insolvenzgerichte weiterhin abhängig vom Sitz des Gerichts oder der individuellen Zuständigkeit Einzelfallentscheidungen treffen und eine Vereinheitlichung der Anforderungen an einen Eigenverwaltungsantrag hierdurch nicht bewirkt wird.

Zu begrüßen ist, dass gemäß § 10a Abs. 1 InsO ein Schuldner, der mindestens zwei der drei in § 22a Abs. 1 InsO genannten Voraussetzungen erfüllt, nunmehr einen Anspruch auf ein Vorgespräch mit dem/der nach Maßgabe der geschäftsplanmäßigen Bestimmung zuständigen Richter/Richterin hat. Hiervon sollte unbedingt Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund der hohen Hürden an die Eigenverwaltungsplanung besteht das Risiko, dass zukünftig nur noch solche Verfahren für eine Eigenverwaltung in Betracht kommen, bei denen eine auskömmliche Vorlaufzeit und vor allem noch ausreichend Liquidität vorhanden ist, um den gesetzlichen Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung Rechnung zu tragen.⁵¹ Es wird zukünftig deutlich mehr Zeit und Geld investiert werden müssen, um einen Eigenverwaltungsantrag gesetzeskonform vorzubereiten.

Unternehmen, die plötzlich und unverschuldet in die Insolvenz geraten, werden allerdings kaum ausreichend Zeit haben, die umfassenden Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung zu erfüllen. Als Beispiel sei hier der nicht so seltene Fall erwähnt, dass ein wesentlicher Kunde des Schuldners Insolvenzantrag stellt und die zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten durch den Kunden nicht mehr bedient werden. Wird die von diesem Zahlungsausfall betroffene Gesellschaft ihrerseits aus diesem Grund unmittelbar zahlungsunfähig, so dürfte es sehr ambitioniert sein, innerhalb der gesetzlichen Drei-Wochen-Frist für die Antragstellung die umfangreichen Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung zu erfüllen.

Es bleibt zu hoffen, dass die zuständigen Insolvenzgerichte das notwendige Augenmaß und Verständnis aufbringen, um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen, insbesondere wenn sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, das Insolvenzverfahren in Eigenregie durchzuführen.

Dirk Schoene ist Partner im Berliner Büro der globalen Wirtschaftskanzlei Dentons. Er ist spezialisiert auf Restrukturierung, Insolvenzrecht, Bank- und Finanzrecht sowie Recht der Kreditsicherheiten und verfügt über umfassende Expertise bei der Beratung von Unternehmensrestrukturierungen, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltungsverfahren.



⁴⁹ BT-Drs. 19/24181, 205.

⁵⁰ BT-Drs. 19/24181, 204; *Steffan/Oberg/Poppe*, ZInsO 2021, 1116, 1125.

⁵¹ So auch *Proske*, ZRI 2020, 641, 643.

BGH: Unanfechtbarkeit der Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses

BGH, Beschluss vom 27.1.2022 – IX ZB 41/21

ECLI:DE:BGH:2022:270122BIXZB41.21.0

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2022-450-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

AMTLICHER LEITSATZ

Die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses ist nicht anfechtbar.

InsO § 6 Abs. 1 Satz 1, § 270e Abs. 1 Nr. 4 Fall 2

SACHVERHALT

Auf den Antrag der Schuldnerin vom 23. März 2021 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sowie auf Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung ordnete das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 die vorläufige Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters an und setzte einen vorläufigen Gläubigerausschuss ein. Nach entsprechender, einstimmiger Beschlussfassung am 10. Mai 2021 beantragte der vorläufige Gläubigerausschuss mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021, die vorläufige Eigenverwaltung aufzuheben. Das Insolvenzgericht hob die vorläufige Eigenverwaltung mit Beschluss vom 19. Mai 2021 auf